

Einwohnergemeinde Saanen

Änderung Zonenplan Nr. 4 Gstaad, Gewerbezone (G), GBB 571 «Erweiterung Schlachthaus Bödemli»



Mitwirkungsbericht

28. Juni 2022

ZUSAMMENFASSUNG.....	3
Ausgangslage und Problemstellung	3
Verfahren und Eingaben.....	3
Folgerungen aus der Mitwirkung	3
VERZEICHNIS DER MITWIRKENDEN.....	4
EINGABEN/STELLUNGNAHMEN.....	5

Zusammenfassung

Ausgangslage und Problemstellung

Die Buure Metzg AG betreibt heute an ihrem Hauptstandort im Dorfkern von Gstaad an der alten Lauenenstrasse einen Betrieb mit Schlachtung, Verarbeitung und Produktion eines Vollsortiments an Eigenprodukten und Verkauf. Wegen Eigenbedarf der Grundeigentümerschaft wurde der Buure Metzg AG der Mietvertrag für die Liegenschaft gekündigt. Zudem wurde angemerkt, dass sich der Schlachtbetrieb am heutigen Standort, mitten in einem Wohn- und Geschäftsgebieten nicht mehr mit den umliegenden Nutzungen vertrage. Die Buure Metzg AG ist darum auf der Suche nach einem neuen Betriebsstandort, welcher im Bödemli gefunden werden konnte. In der Gewerbezone an der Turbachstrasse befindet sich bereits heute das Schlachthaus der Bödemli AG. Eine Erweiterung des bestehenden Schlachthauses und die Konzentration der beiden Standorte zur Nutzung von Synergien mit Schaffung eines verdichteten Betriebsareals erweist sich unter diesen Umständen aus raumplanerischer Sicht als sinnvoll und erstrebenswert. Der Standort liegt ca. 1 km vom heutigen Standort der Buure Metzg AG entfernt, an dezentraler Lage.

Mit der vorliegenden Änderung des Zonenplan Nr. 4 der Gemeinde Saanen wird die bestehende Gewerbezone auf der Parzelle Nr. 5099 in Richtung Osten erweitert. Auf der Parzelle Nr. 571 werden mit der Einzonung einer Fläche von 1'753 m² in die Gewerbezone G, die Flächen für die Nachfolgeunternehmung der Buure Metzg AG der Bauzone zugewiesen. Die Fläche tangiert Wald, weshalb mit der Zonenplanänderung auch ein Rodungsgesuch einhergeht.

Verfahren und Eingaben

Die Mitwirkung zur vorliegenden Planung wurde mit einer öffentlichen Auflage vom 12. April bis 13. Mai 2022 gewährt. Alle interessierten Personen konnten in dieser Zeit bei der Gemeinde schriftliche Einwände und Anregungen zur Planung einreichen. Im Rahmen der Mitwirkung gingen insgesamt sieben schriftliche Eingaben ein. Im vorliegenden Bericht werden die Mitwirkungseingaben, die Stellungnahmen sowie die Folgerungen des Gemeinderats aufgrund der Eingaben zusammengefasst.

Folgerungen aus der Mitwirkung

Der Erläuterungsbericht erfuhr nach der öffentlichen Mitwirkung die folgenden Änderungen:

- Die Ausführungen zur Arbeitsbewirtschaftung im Kap. 3 wurden mit der Darlegung zur Prüfung von Alternativstandorten im Umkreis des bestehenden Schlachthauses (15-20 Fahrkilometer) ergänzt.
- Gestützt auf das vorliegende Naturgefarengutachten wird im Erläuterungsbericht (Kap. 5.5) die zu beachtende Gefährdung durch Naturgefahren im Planungssperimeters dargelegt. Die Umsetzung der Massnahmen ist im Baubewilligungsverfahren nachzuweisen.
- In der künftigen Gewerbezone G müssen die Lärmgrenzwerte, der ES IV eingehalten werden. Im Erläuterungsbericht (Kap. 5.7) wurde bisher fälschlicherweise die ES III angegeben. Dieser Fehler wurde korrigiert.

Verzeichnis der Mitwirkenden

Nr.	Verfasser/-innen
1	Michael Erlich, Büdemliweg 10, 3780 Gstaad
2	Bauherrengemeinschaft Ramin und Donatus Salsali, Büemliweg 9, 3880 Gstaad
3	Valention Garavani, Büdemliweg 9 und 9a, 7380 Gstaad vertreten durch Georg Freidli, Rechtsanwalt der Friedli & Schnidrig Rechtsanwälte
4	Stockwerkeigentümer Chräwel I und II, Bruno Baumer, Turbachstrasse 53, 3780 Gstaad
5	Oldenhorn Service AG (OHSAG), Thomas Riz, Riedhubelstrasse 25, 3780 Gstaad
6	BKW Energie AG, Team Trassensicherung, Galgenfeldweg 18, 3006 Bern Kontaktperson: Thomas Addor, Gebiet Obersimmental-Saanen, Standort Gstaad
7	Familie Keusseoglou, Büdemliweg 11, 3780 Gstaad

Eingaben/Stellungnahmen

Lauf-Nr.	VerfasserIn Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme und Massnahmen
1	1, 2, 3, 4, 5, 7	Im Erläuterungsbericht wird festgehalten, dass sich der Schlachtbetrieb am heutigen Standort nicht mehr mit den umliegenden Nutzungen von Wohn- und Geschäftsgebieten verträgt, insbesondere auf Grund der entstehenden Emissionen aus Anlieferungen des Schlachtviehs, Abtransport der Schlachtabfälle sowie den Verarbeitungsprozessen. Das Gebiet rund um das geplante Schlachthaus wird grösstenteils als Wohnraum genutzt. Wenn die Buure Metzger AG inkl. Schlachthaus vom bisherigen Standort infolge der Immissionen, die sich mit der umgebenden Wohnnutzung nicht vertragen, weichen muss, so gilt dieses Argument unverändert auch für den Standort an der Turbachstrasse. Am neu vorgesehenen Standort an der Turbachstrasse würden dieselben Probleme bestehen bzw. entstehen. Es ist absolut unverständlich, wie es möglich sein soll, dass in einem mit Wohnhäusern so dicht bebauten Gebiet ein überdimensionierter Schlachthof erstellt werden soll. Ein regionaler Schlachthof mitten in einem überbauten Wohngebiet kann nicht im Interesse des immer wieder zelebrierten Qualitätstourismus für die Destination Gstaad sein.	Die Buure Metzger AG muss von ihrem bisherigen Standort weichen, weil ihr Mietvertrag von der dortigen Grundeigentümerschaft gekündigt wurde. Die durch die Metzgerei entstehenden Emissionen sind mit ein Grund für die Entscheidung der Grundeigentümerschaft, in erster Linie geht es aber um die Geltendmachung von Eigenbedarf durch den Grundeigentümer. Der heutige Standort des Schlachtbetriebes befindet sich im Zentrum von Gstaad, mitten in der Dorfkernzone. Unmittelbar an den Standort angrenzend befinden sich Hotel-, Wohn-, und Dienstleistungsbetriebe. Der Standort Bödemli ist damit kaum vergleichbar. Das vorgesehene Betriebsareal befindet sich angrenzend an ein bestehendes Gewerbegebiet mit bestehenden Emissionen. Der Abstand (Luftlinie) vom Betriebsgebäude zur Wohnzone beträgt über 25 m, zum nächsten Wohngebäude über 35 m. Die Wohngebäude befinden sich zudem über 20 m oberhalb des vorgesehenen Betriebsareals. Die meisten Wohngebäude in der Umgebung werden vom vorgesehenen Betriebsstandort zudem durch ein Waldstück getrennt. Die Einsehbarkeit des künftigen Betriebsareals ist somit wesentlich eingeschränkt und die Emissionen sind nicht mit dem heutigen Standort vergleichbar.
2	1, 2, 3, 4, 5, 7	Die Schaffung eines verdichteten Betriebsareals ist verbunden mit entsprechenden Immissionen aus Anlieferung des Schlachtviehs, Abtransport der Schlachtabfälle, Verarbeitung und insbesondere der bewirkten ideellen Immissionen, ist für die Wohnbevölkerung der an die Parzelle 571 unmittelbar angrenzenden Wohnzone nicht zumutbar. Das Bauprojekt in den vorliegenden Dimensionen (Volumen) und den - nach erfolgter Realisierung -	Vgl. auch Lauf-Nr. 1. Entsprechend dem Grundsatz des Raumplanungsgesetzes einer haushälterischen Bodennutzung ist bei einer Einzonung der Boden möglichst optimal zu nutzen. Die Verdichtung des Betriebsareals, die Nutzung von Synergien sowie die Möglichkeit einer Produktionssteigerung, welche die langfristige wirtschaftliche Sicherung der Betriebe gewährleistet, ist dabei sinnvoll.

Lauf-Nr.	VerfasserIn Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme und Massnahmen
		mit sich bringenden Emissionen (Verkehr, Lärm, Geruch) in einem Gebiet anzusiedeln, welches ausschliesslich gewerblich genutzt wird. Selbst der Umstand, dass am Standort an der Turbachstrasse bereits das Schlachthaus Bödemli AG besteht, verschafft mit Blick auf die Produktionssteigerung keine Schwächung des zuvor genannten Argumentes. Die beiden Schlachthäuser haben bisher gemeinsam gut 880 Einheiten geschlachtet. Nun wollen sie gemeinsam ihre Produktion noch auf ca. 1'200 steigern und dies zudem auf einen Standort konzentriert vornehmen wollen. Die Emissionen werden dadurch erheblich gesteigert. Zu beachten ist auch, dass die angestrebte Produktionssteigerung das Verkehrsaufkommen auf geschätzt das Doppelte ansteigen liesse.	Das oberhalb des vorgesehenen Betriebsareal befindliche Wohngebiet ist sowohl visuell als auch über die Distanz zum Areal von diesem abgesetzt und so vor Lärm und anderen Immissionen weitgehend geschützt. Für die Wohnzone gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe ES II. Emissionen von benachbarten Parzellen, so auch vom Planungsareal, müssen diesen Grenzwert einhalten. Aufgrund der dargelegten Absetzung des Betriebsareals von der Wohnzone kann davon ausgegangen werden, dass die geltenden Lärmgrenzwerte problemlos eingehalten werden können. Im Übrigen ist das Gebiet betreffend die spezifischen Emissionen eines Schlacht- und Fleischverarbeitungsbetriebs bereits vorbelastet. Durch das neue Gebäude und den zusätzlich geräuschkämpfend wirkenden Wald wird die obenliegende Wohnzone zum einen besser vom Bereich der Anlieferung des Schlachtviehs abgeschirmt. Zum anderen werden die neuen Gebäude über eine wesentlich bessere Gebäudetechnik verfügen, was sich betreffend Geruchs- und Lärmemissionen positiv auswirken wird. Heute werden Schlachtabfälle in kleinen Containern gesammelt und anschliessend im Aussenraum in grosse Lastwagenmulden gekippt, wobei Gase entstehen, die aufsteigen und sich in der Umgebung verbreiten. Künftig werden die Schlachtabfälle im Innenraum des Gebäudes in einer grossen Mulde gekühlt gesammelt und anschliessend ohne Umladung durch Lastwagen abtransportiert. Dadurch werden Geruchsemissionen stark reduziert.
3	3	Zudem soll auch eine Käserei erstellt werden, welche andere als die Schlachthaus-Emissionen mit sich bringen würden, insbesondere Geruchsemissionen. Unter anderem soll für die Anlieferung der Milch eine Pumpe installiert werden, welche zusätzliche Emissionen verursacht. Im Weiteren schlägt somit auch das Argument fehl, dass durch die Erweiterung des Standortes die Zusammenarbeit zweier Schlachthäuser gefördert werden soll,	Vgl. auch Lauf-Nr. 2. Die Käserei soll im Obergeschoss des Schlacht- und Verarbeitungsbetriebs angeordnet werden und so im Sinne einer haushälterischen Bodennutzung die Nutzung auf dem Areal verdichten. Mittels Innenbereich des Gebäudes angebrachter Pumpe wird eine strassenseitige Anlieferung der Milch für die Käserei ermöglicht. Die Lärmemissionen werden mit den modernen Pumpen gering ausfallen.

Lauf-Nr.	VerfasserIn Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme und Massnahmen
		sieht doch der Neubau auch zusätzliche Produktionen vor, womit eher auf eine generelle Vergrösserung zu schliessen ist als die Nutzung von Synergien.	
4	1, 2, 3, 4, 5, 7	Den übergeordneten Vorgaben betreffend regionale Zusammenarbeit wird keine Rechnung getragen und eine Förderung der regionalen Zusammenarbeit findet mit der Beschränkung, dass nur im Umkreis von 1.5 Kilometer andere Standorte geprüft wurden, nicht statt. Bei regionalen Schlachtungen müssten Tiere nicht 1.5-3 Stunden zum nächsten Schlachthof gefahren werden (vgl. Ziff. 2.1 des Erläuterungsberichts). Dass dabei lediglich ein Standort im Umkreis von 1.5 km gesucht wurde, ist nicht nachvollziehbar, sollte doch dementsprechend im Umkreis von bis zu 1.5 Fahrstunden gesucht werden (vgl. Ziff. 3.2 des Erläuterungsberichts). Wir gehen davon aus, dass regional sich nicht nur auf Gstaad beziehen muss. Regional heisst doch wohl auch inklusive Pays d'Enhaut und Obersimmental. Die hauptbeteiligte Gesellschaft Buure Metzger AG ist mit ihren Verkaufsläden ebenfalls in diesen Regionen vertreten. Es stellt sich jedoch sofort die Frage, warum die Förderung der Regionalität nicht durch Stärkung strukturschwacher Gemeinden im Simmental angegangen wird. Es gäbe im Simmental etliche andere Standorte, die für die Zulieferer des Schlachthofes zumutbar sind. Im Sinne einer Regionalisierung sind andere Standorte absolut vorzuziehen und würde mit Sicherheit kommende künftigen Konflikte mit den angrenzenden Wohnzonen vermeiden. Die Evaluation alternativer, geeigneter Standorte muss sich auf einen grösseren Umkreis ausdehnen.	Mit dem Vorhaben die Synergien zum bestehenden Schlachthaus zu nutzen, soll eine engere Zusammenarbeit von Landwirtschaft, Verarbeitung und Tourismus entlang der Fleischwertschöpfungskette erreicht werden. Das Kernziel dieser Zusammenarbeit ist die Schaffung von Wertschöpfung in der lokalen Landwirtschaft im Saanenland insbesondere der Gemeinde Saanen. Die Kundschaft sind lokale Gastronomieunternehmungen und Wiederverkäufer (Dorfläden, Bäckereien usw.) im Saanenland und Pays d'Enhaut sowie Privatpersonen, welche Produkte heute direkt beim Betriebsladen in Gstaad beziehen. Weiter beliefert die Buure Metzger AG wie bis anhin die Filialen in Schönried und Rougemont. Die Belieferung der Kundschaft sowie die Belieferung der Betriebe aus der Landwirtschaft erfolgen im direkten Umfeld von Gstaad. Aus diesem Grund wurde ein Standort im nahen Umfeld des bisherigen Verkaufs- und Produktionsbetriebs in Gstaad bevorzugt. Gestützt auf die kantonalen Vorgaben betreffend regionale Arbeitszonenbewirtschaftung, erfolgte eine Prüfung von Standorten im Umkreis von 15-20 Fahrkilometern (rund 30 min Fahrzeit): – In Zweisimmen besteht die teilweise noch unbebaute Gewerbezone Grossenmatte. Die Ansiedlung eines Schlachthauses widerspricht hier dem beabsichtigten Nutzungsmix der Gewerbezone, welche die Ansiedlung von Detailhandel und Handwerksbetrieben mit Staubemissionen wie bspw. einer Schreinerei, einem Mechanikbetrieb usw. vorsieht. Ein Standort in Zweisimmen würde zudem die erforderlichen Fahrten zur Belieferung des Schlachtbetriebs und zur Auslieferung der Produkte ins Saanenland wesentlich verlängern (lange Anfahrtszeiten aus Lauenen und Gsteig), was insgesamt wesentlich höhere

Lauf-Nr.	VerfasserIn Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme und Massnahmen
			Emissionen verursachen würde. Zudem könnte der Bezug von Produkten im bestehende Verkaufsgeschäft für die Kundschaft in Gstaad nicht in naher Umgebung angeboten werden. Ebenfalls können auf der Grossenmatte in Zweisimmen keine Synergien mit einem bereits bestehenden Schlachtbetrieb genutzt werden. – Sowohl in Rougemont wie auch in Châteaux d’Oex im Kanton Waadt bestehen keine ausreichend grossen unbebauten Gewerbezone zur Ansiedlung des Schlachthauses. Zudem liegt es im Interesse der Gemeinde Saanen sowie des Kantons Bern, die generierte Wertschöpfung im Kanton Bern und dem Saanenland zu halten.
5	4	Angeblich ist in der «Dorfrütti» Saanen keine Landparzelle mehr verfügbar. Das «Tomi- Areal» sei mit einer Dienstbarkeit belegt, welche die Produktion, die Lagerung und den Verkauf von Lebensmitteln untersage. Hierzu stellt sich die Frage, ob das besagte Servitut nicht aufgehoben werden kann. Obwohl augenscheinlich Land in der Gewerbezone verfügbar wäre, soll neu Land ein- resp. umgezont werden.	Das Gebiet «Dorfrütti» ist der UeO Nr. 76 «Hotel Zentralwäscherei, Dorfrütti, Saanen» zugewiesen. Zwar gibt es dort heute noch unbebaute Flächen für Gewerbe- und Lagernutzungen, jedoch sind alle Flächen bereits im Baurecht vergeben und stehen somit nicht mehr zur Verfügung. Zudem wurde der Standort im Vorfeld der Planung geprüft, jedoch konnte keine genügend grosse Fläche, welche die erforderlichen Rahmenbedingungen und gesetzlichen Anforderungen für einen Schlachtbetrieb erfüllt, gefunden werden. Das Tomi-Areal steht aufgrund der bestehenden Dienstbarkeit, der vorgesehenen und vorhandenen Nutzungen im Gebiet (Staubemissionen) als Standort für die Produktion von Lebensmitteln nicht zur Verfügung. Die Dienstbarkeit wurde aufgrund der vorhandenen und angestrebten Nutzung erstellt und kann nicht aufgehoben werden.
6	4	Die Erschliessung für das Schlachthaus Bödemli erfolgt ab/über die Turbachstrasse. Es versteht sich, dass mit einem Metzgereibetrieb von 40 Mitarbeitern von einem erheblichen Mehrverkehr auszugehen ist (zusätzlicher Berufsverkehr, Anlieferung von Schlachtvieh Abtransport von Abfall, Lieferdienst an Hotels und Restaurants, etc.). Die Turbachstrasse ist schmal und verfügt	Kenntnisnahme. Bei der Turbachstrasse handelt es sich um eine gut ausgebaute Basiserschliessungsstrasse. Gemäss heutiger Einschätzung verfügt die Turbachstrasse für das Vorhaben über einen genügenden Ausbau- und Sicherheitsstandard. Am Standort Bödemli werden nur rund 20 Mitarbeitende tätig sein.

Lauf-Nr.	VerfasserIn Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme und Massnahmen
		über kein Trottoir. An dieser Stelle sei ebenfalls erwähnt, dass die Beleuchtung marginal ist und die Strasse von Verkehrsteilnehmern oft mit übersetzter Geschwindigkeit befahren wird. Aus Sicherheitsgründen erachten wir eine entsprechende Signalisation mit angepasster Tempolimit in jedem Fall als zwingend notwendig.	
7	1, 2, 3, 5, 7	Entgegen den Äusserungen im Erläuterungsbericht ist der Standort an der engsten Stelle des Tales sehr sensibel. Das Gebäude von solcher Grösse erweist sich im engen Talkessel als Blickfang. Das Tal ist die Hauptzufahrt zum Turbachtal und zum Wohngebiet Bissen. Der Neubau kommt an einem Hang zu liegen, weshalb dieser sicher auch vom Büdemiweg voll einsehbar sein wird. Dies umso mehr, da der bisher bestehende Wald zu einem erheblichen Teil gerodet wird. Ebenfalls bestritten wird, dass die Aussenparkierung keine Auswirkungen auf die Landschaft haben, wird. Die bestehende wird Parkfläche vergrössert und es kommen zusätzliche Anlieferungs- und Abtransportierungsflächen für Kraftfahrzeuge dazu, welche das Aussenbild massgeblich beeinflussen Dass ein solch grosser Schlachthof, wie dieser mit einer Länge über 45m, einer Höhe von 14m und einer Breite von über 26m die Ausstrahlung besitzt für lokale, landwirtschaftliche Produkte zu stehen und damit die landschaftliche Schönheit nicht gefährdet, wird bestritten. Die internationale Ausstrahlung von Gstaad mit der landschaftlichen Schönheit wird durch die massive Erweiterung des Gewerbegebietes und der intensiven gewerblich-industriellen Nutzung beeinträchtigt.	Das Gebäude wird anschliessend an das bereits bestehende Gebäude der Schlachthaus Bödemli AG erstellt und kommt unterhalb des Hanges, grösstenteils geschützt durch bestehenden Wald, zu liegen. Entsprechend hat das Gebäude keine relevante Fernwirkung und somit nur geringe, lokale Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild. Das Gebäude entspricht überdies den in der Gewerbezone zulässigen Nutzungsmassen und wird eine ortsübliche Dachform und Materialisierung aufweisen. Teilweise vom Hang einsehbar wird die Auslieferungs- und Parkfläche sein. Bereits heute bestehen jedoch entlang der Turbachstrasse Parkflächen, welche lediglich mit einer zweiten Reihe erweitert werden. Daher wird das Landschaftsbild auch dadurch nicht massgeblich verändert und beeinträchtigt.

Lauf-Nr.	VerfasserIn Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme und Massnahmen
8	3	Würden gute Begebenheiten bestehen, so müsste nicht zusätzlich eine Rodungsbewilligung sowie eine Ausnahmegewilligung für ein Näherbaurecht eingefordert werden. Selbst nach der Rodung kann nicht von guten Begebenheiten die Rede sein, zumal der angrenzende und zu roden beabsichtigte Wald für die Sicherung des Hangs zuständig ist. Es stellt sich vorliegend die Frage, wie die Hangsicherung im Einzelnen zukünftig gewährleistet bleiben sollte. Es ist nicht ersichtlich, wieso einer Rodungsbewilligung stattgegeben werden sollte. Trotz der Rodung ist eine Ausnahmegewilligung für verkürzte Waldabstände notwendig. Weshalb eine Ausnahmesituation vorliegt, wurde nicht näher begründet und ist auch nicht ersichtlich.	Die Zuweisung von Wald zu einer Nutzungszone, hier der Gewerbezone G, setzt eine Rodungsbewilligung voraus. Dabei müssen die Voraussetzungen zur Erteilung einer Rodungsbewilligung nach Art. 5 des Waldgesetzes (WaG) erfüllt sein. Diese umfassen insbesondere einen zu erbringenden Standortnachweis, welcher im Rahmen der Einzonung bereits erbracht wurde (vgl. auch Lauf-Nr. 1). Zudem ist mit dem Interesse am Erhalt einer Nachfolgeunternehmung der Bure Metzger AG in der Gemeinde und dem Ausbau der lokalen Fleischproduktion durch die Nutzung von Synergien der beiden Schlachthöfe am selben Standort, das öffentliche Interesse an der Erweiterung des bestehenden Schlachthaus ausreichend nachgewiesen. Ebenfalls sind die Voraussetzungen hinsichtlich der Gefährdung der Umwelt und des Natur- und Heimatschutzes gegeben. Da das bestehende Schlachthausgebäude bereits heute lediglich einen Waldabstand von 2 m, statt der gesetzlich geltenden 30 m aufweist, ist für einen Anbau an das Gebäude auch eine Ausnahmegewilligung für eine Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstands erforderlich. Da bei waldschonender, sachgerechter Bauausführung keine wesentlichen Behinderungen der Waldbewirtschaftung und keine Gefährdung der Walderhaltung zu erwarten sind, spricht nichts dagegen auch für den Anbau eine Unterschreitung des Waldabstands zu bewilligen. Betreffend Naturgefahren und zum Umgang mit diesen wurde ein Fachgutachten eingeholt. Der Erläuterungsbericht wurde entsprechend ergänzt.
9	6	Im Bereich des geplanten Bauvorhabens befinden sich elektrische Anlagen. Im Perimeter von elektrischen Anlagen ist insbesondere die Leitungsverordnung (LeV) und die Starkstromverordnung (StV) zu beachten.	Kenntnisnahme. Vor der Baueingabe sollen zwischen dem Bauherrn und der BKW vertragliche Regelungen getroffen werden, damit die Umlegung der elektrischen Leitungen geplant und gesichert werden kann.

Lauf-Nr.	VerfasserIn Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme und Massnahmen
		Im Bereich des Vorhabens befinden sich diverse 0.4/16kV-Kabelleitungen. Vor Baubeginn müssen die betroffenen Leitungen vorgängig verlegt werden. Sobald das konkrete Bauvorhaben bei uns vorliegt, müssen wir diesbezüglich eine Einsprache einreichen, um einerseits die Versorgungssicherheit zu gewährleisten und andererseits ist der BKW eine angemessene Frist einzuräumen, da die Verlegung von 16kV-Kabelleitungen noch einem Plangenehmigungsverfahren unterzogen werden muss.	